

Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

Vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280).

Wichtiger Hinweis

Das Glücksspielgesetz wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze vom 1. Februar 2013 (GVOBl. S. 64) mit Wirkung vom 8. Februar 2013 aufgehoben.
Gemäß Art. 4 dieses Gesetzes gilt: „§ 31 Glücksspielgesetz gilt fort. Das Glücksspielgesetz findet mit Ausnahme der § 20 Abs. 7 und § 23 Abs. 7 Satz 4 und 5 weiter Anwendung, soweit auf seiner Grundlage bereits Genehmigungen erteilt worden sind. Ansonsten wird das Glücksspielgesetz aufgehoben.“

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Veranstaltungsgenehmigung
- § 5 Vertriebsgenehmigungen

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

Unterabschnitt 1

Lotterien

Große Lotterien, Klassenlotterien

- § 6 Große Lotterien
- § 7 Klassenlotterien
- § 8 Vertriebsgenehmigung
- § 9 Anforderungen an die Vermittlung

Gemeinnützige Lotterien

- § 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien
- § 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnütziger Lotterien
- § 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung
- § 13 Verwendung des Reinertrages
- § 14 Form und Inhalt der Genehmigung

Kleine Lotterien und Gewinnsparen

- § 15 Kleine Lotterien
- § 16 Gewinnsparen

Unterabschnitt 2

Spielbanken

Präsenz-Spielbanken

- § 17 Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung

Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

- § 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken
- § 19 Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen
- § 20 Vertriebsgenehmigung

Unterabschnitt 3 Wetten

- § 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten
- § 22 Genehmigung als Wettunternehmer
- § 23 Vertriebsgenehmigung
- § 24 Wettreglement und Wettbuch

Abschnitt III Spielerschutz

- § 25 Informationspflichten
- § 26 Werbung
- § 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung
- § 28 Sozialkonzept

Abschnitt IV Glücksspielaufsicht, Genehmigungskontrolle und Aufsicht des Landes

- § 29 Zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde
- § 30 Überwachungsbefugnisse
- § 31 Fachbeirat
- § 32 Gebühren
- § 33 Zwangsmittel

Abschnitt V Abgaben Unterabschnitt 1

Zweckabgaben

- § 34 Lotteriezweckabgaben

Unterabschnitt 2 Glücksspielabgabe

- § 35 Abgabepflicht, Abgabegenstand
- § 36 Abgabensatz, Bemessungsgrundlage
- § 37 Entstehung der Abgabe
- § 38 Abgabenschuldner
- § 39 Registrierung
- § 40 Abgabenerhebung
- § 41 Abgabenzweck
- § 42 Abgabenaufkommen
- § 43 Zuständige Finanzbehörde
- § 44 Mitteilungspflichten
- § 45 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 46 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 47 Nachschau

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 48 Übergangsregelung
- § 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, einen dem jeweiligen Glücksspiel angemessenen Ordnungsrahmen für das Angebot (Veranstaltung, Vertrieb und Vermittlung) von öffentlichen Glücksspielen zu schaffen und hierbei insbesondere

1. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird,
2. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere den ungesetzlichen Glücksspielmarkt einzudämmen und den legalen entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang zuzulassen,
3. einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. Suchtgefahren bei Glücksspielen vorzubeugen und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung sowie Vorkehrungen vor Ausbeutung durch Glücksspiel zu schaffen,
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Das Land regelt mit diesem Gesetz das Angebot von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit sie nicht bereits bundesrechtlich geregelt sind.

(2) Für Spielbanken gelten, soweit sie ortsgebunden sind (Präsenz-Spielbanken), nur die §§ 1 bis 5, 17 sowie 25 bis 27. Soweit in diesem Gesetz keine Regelung enthalten ist, bestimmen sich die Anforderungen an die Zulassung und den Betrieb von Präsenz-Spielbanken nach geltendem Landesrecht. Das Verfahren und die Anforderungen für die Erteilung der Genehmigungen richten sich bei Casinospiele mit Bankhalter (Black Jack, Roulette, Baccara) nach dem Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Glücksspiele im Sinne dieses Gesetzes sind Spiele, Lotterien und Wetten, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Auch Casinospiele, bei denen die Chance auf einen Gewinn neben dem Zufall auch von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, sind Glücksspiele. Entgeltliche Wetten gelten als Glücksspiele im Sinne des Satzes 1.

(2) Präsenz-Glücksspiele sind Glücksspiele, die in ortsgebundenen Einrichtungen, insbesondere Verkaufsstellen, angeboten und dort bei tatsächlicher Anwesenheit des Spielers angenommen werden. Online-Glücksspiele sind Glücksspiele, die ohne körperliche Anwesenheit des Spielers im Internet oder anderen Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeboten und angenommen werden.

(3) Lotterie ist ein Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung). Eine Lotterie hat eine hohe Ereignisfrequenz, wenn der Zeitraum zwischen der Entscheidung über Gewinn oder Verlust des Spieleinsatzes und der nächsten Entscheidung über Gewinn oder Verlust eines nachfolgend eingesetzten Spieleinsatzes weniger als einen Tag beträgt und die Lotterie hierdurch

einen besonders hohen Spielanreiz entfalten kann. Auf Totalisatorwetten finden die Vorschriften für Lotterien entsprechende Anwendung.

(4) Wetten im Sinne dieses Gesetzes sind Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von bewetteten Ereignissen. Ein Ereignis in diesem Sinne ist das Ergebnis oder ein zukünftiges oder gegenwärtiges Geschehen eines Sportwettbewerbs; Lotterien und Casinospiele gelten nicht als Wetten im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Casinospiele sind alle herkömmlich in Präsenz-Spielbanken angebotenen Glücksspiele, insbesondere Poker, Black Jack, Baccara und Roulette.

(6) Entgelt im Sinne dieses Gesetzes ist ein nicht unerhebliches Vermögensopfer, das sich bei Ausbleiben eines Gewinns als Verlust niederschlägt, unabhängig davon, ob das Vermögensopfer als Entgelt für das jeweilige Spiel geleistet wird. Abweichend von Satz 1 gilt bei Großen Lotterien im Sinne des § 6 Abs. 1 jedes Vermögensopfer als Entgelt.

(7) Glücksspiele sind öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(8) Veranstalter ist, wer auf eigene Rechnung ein Glücksspiel ins Werk setzt. Ort der Veranstaltung ist der Sitz des Veranstalters. Wer öffentliche Wetten veranstaltet, ist Wettunternehmer.

(9) Glücksspiele vertreibt (Vertrieb), wer verantwortlich die Gelegenheit zum Abschluss von Spielverträgen anbietet oder ermöglicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Verkaufsstellen oder über den Fernvertrieb. Fernvertrieb ist der Vertrieb unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ort des Vertriebs ist der Ort, an welchem dem Spieler die Gelegenheit zur Teilnahme eröffnet wird. Bei Online-Glücksspielen ist dieser dort, wo der Spieler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Der Vertrieb von Glücksspielen kann durch den Veranstalter selbst (Eigenvertrieb) oder durch Dritte (Vermittler, Annahmestellen, Lottereeinnehmer) erfolgen.

(10) Vermittler ist, wer selbst oder über Dritte

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter selbst oder über Dritte vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

(11) Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 eingegliederte Vermittler, die Spielverträge ausschließlich im Auftrag des Veranstalters einer Großen Lotterie oder Klassenlotterie vermitteln.

(12) Die Veranstaltung, der Vertrieb oder die Vermittlung von Glücksspielen im Sinne dieses Gesetzes gelten als Anbieten von Glücksspielen.

§ 4

Veranstaltungsgenehmigung

(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Bei der Genehmigung der Veranstaltung von Wetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Sportwettbewerben ist das Einvernehmen mit dem Fachbeirat herzustellen. Das Veranstalten, das Vermitteln und der Vertrieb von Glücksspielen, die ohne diese Genehmigung veranstaltet werden (unerlaubtes Glücksspiel), sind verboten.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft oder der Veranstalter unzuverlässig ist.

(3) Die Genehmigung ist im Falle der Ersterteilung auf sechs Jahre zu befristen. Anschließendende Genehmigungserteilungen erfolgen für jeweils vier Jahre befristet.

(4) Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese

erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit zu gewährleisten und den Zielen des § 1 gerecht zu werden.

(5) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Die Genehmigung bezeichnet die zulässigen Glücksspielarten. Sie kann nicht übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(6) Die Genehmigung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung hätte versagt werden müssen.

(7) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen für die ihm erteilte Genehmigung nicht mehr erfüllt,
2. gegen Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung verstößt,
3. seinen abgaberechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
4. gegen sonstige Vorschriften dieses Gesetzes verstößt.

Die zuständige Behörde kann vor Widerruf der Genehmigung im Falle des Satzes 1 Nr. 1 dem Veranstalter eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen setzen. Weiterhin kann sie anstelle des Widerrufs der Genehmigung in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 bei geringfügigen Verstößen dem Veranstalter zunächst eine Rüge erteilen. Im Übrigen gelten §§ 116, 117 Landesverwaltungsgesetz.

(8) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung

1. nähere Bestimmungen hinsichtlich der für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde sowie über das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren, insbesondere Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der jeweils erforderlichen Unterlagen, erlassen,
2. Regelungen zur Verarbeitung von Sperrdaten nach diesem Gesetz und zur Beteiligung an einer Sperrdatei treffen.

(9) Ansprüche auf die Erstattung von Aufwendungen oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Änderung europarechtlicher Vorgaben entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 5

Vertriebsgenehmigungen

(1) Der Vertrieb von Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, von Wetten und von Online-Casinospielen bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrieb des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft oder der Antragssteller unzuverlässig ist.

(2) Ist die Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels im Geltungsbereich dieses Gesetzes genehmigt und ist der Vertrieb nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, ist er der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Aufnahme des Vertriebs im Land auch dann anzuzeigen ist, wenn eine Anzeigepflicht nach Satz 1 nicht besteht.

(3) Für Genehmigungen nach Absatz 1 gilt § 4 Abs. 3 bis 9 entsprechend.

(4) Der Vertrieb öffentlicher Glücksspiele ist verboten, soweit diese weder einer Genehmigungspflicht noch einer Anzeigepflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

Unterabschnitt 1

Lotterien

§§ 6 bis 16

(hier nicht abgedruckt)

Unterabschnitt 2

Spielbanken

Präsenz-Spielbanken

§ 17

Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Präsenz-Spielbanken (ortsgebundener Spielbankbetrieb) sind verpflichtet, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sich an einem übergreifenden Sperrsystem zu beteiligen.

(2) Die Präsenz-Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals, berechtigter Hinweise Dritter oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Im Fall der Fremdsperre entscheidet die zuständige Behörde, wenn der Spieler widerspricht.

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Präsenz-Spielbanken teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Präsenz-Spielbanken haben die für eine Sperrung erforderlichen Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Spielbank.

Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können. Daneben dürfen auch Dokumente gespeichert werden, die zur Sperrung geführt haben.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Präsenz-Spielbankbetreiber, der die Sperre verfügt hat. Der Spieler muss dabei glaubhaft versichern, dass der Grund der Sperre weggefallen ist.

(6) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Präsenz-Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

(7) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(8) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(9) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(10) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(11) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(12) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 ist die Genehmigung einer Spielbank für die Ersterteilung auf mindestens acht Jahre zu befristen.

Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

§ 18

Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken

(1) Online-Casinospiele dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 19 veranstaltet und nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 20 vertrieben werden. In der Genehmigung der zuständigen Behörde sind Art und Zuschnitt der Spiele im Einzelnen zu regeln.

(2) Wer Online-Casinospiele nach § 20 vertreibt, muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem einzelnen Spieler vor Spielbeginn in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Behörde hinweisen. Sofern der Anbieter nicht selbst Veranstalter ist, hat er dem Spieler den Veranstalter vor jedem Spielbeginn offenzulegen sowie dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Wer über eine Genehmigung für den Betrieb einer Spielbank nach den geltenden Landesspielbankgesetzen verfügt, ist als Veranstalter und für den Vertrieb von Online-Casinospielen zuzulassen.

(4) Der Vertrieb von Online-Casinospielen durch Dritte bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

(5) § 17 gilt entsprechend.

§ 19

Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen

(1) Als Veranstalter des Online-Casinospiels kann auf Antrag genehmigt werden, wer

1. Unionsbürger, diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und
2. die für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch den beabsichtigten Spielbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden, oder
3. nicht gewährleistet ist, dass der Spielbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird.

(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.

§ 20

Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb von Online-Casinospielen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Vertriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Absatz 3 vorliegt.

- (3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass
1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
 2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden oder
 3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird.
- (4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 19 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Absatz 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Veranstalter der Online-Casinospiele nicht mehr zu prüfen.
- (5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Veranstalter, deren Online-Casinospiele vertrieben werden sollen, die Art der Casinospiele sowie die Vertriebswege festzulegen.
- (6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen. Für den Fernvertrieb sind die jeweiligen Vertriebswege sowie der Standort der Fernvertriebsstelle anzuzeigen.
- (7) Der Antragsteller der Genehmigung nach Absatz 1 erbringt zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung. Der Antragsteller hat die Sicherheit grundsätzlich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den Vertrieb von Online-Casinospielen beträgt die Sicherheitsleistung 1 Million Euro. Sie kann von der zuständigen Behörde auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittsspielumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5 Millionen Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

Unterabschnitt 3

Wetten

§§ 21 bis 24

(hier nicht abgedruckt)

Abschnitt III

Spielerschutz

§ 25

Informationspflichten

- (1) Der Inhaber einer Genehmigung muss dem Spieler folgende Informationen zur Verfügung stellen:
1. Alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
 2. die Höhe aller Gewinne,
 3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
 4. den Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz,
 5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten sowie über die durchschnittlichen Auszahlungen bei den einzelnen Formen des Glücksspiels,
 6. den Annahmeschluss der Teilnahme,
 7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird,
 8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
 9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn beanspruchen müssen,
 10. den Namen des Genehmigungsinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),

11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
13. das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen, wenn die Natur des Spiels oder andere Umstände es unangemessen schwierig machen, die Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 26 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige richten.

(2) Die zuständige Behörde kann für Lotterien mit einer hohen Ereignisfrequenz, für Wetten sowie für Casinospiele in den Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Veranstaltung und den Vertrieb weitergehende Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der zulässigen Werbung festlegen.

(3) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung

(1) Die Teilnahme Minderjähriger an öffentlichem Glücksspiel ist verboten.

(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Sie haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die etwaigen Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, Möglichkeiten zur Beratung und Therapie sowie das Verbot der Teilnahme Minderjähriger aufzuklären.

§ 28 Sozialkonzept

(1) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler von pathologischem Spielen abzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie zu dem jeweiligen Glücksspiel angemessene Sozialkonzepte zu entwickeln, in denen die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen pathologisches Spielverhalten dargelegt sind.

(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen

1. benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
2. schulen das für die Veranstaltung und den Vertrieb öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens,
3. stellen im Rahmen der Prävention leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen über
 - a) die Risiken des Spieles;
 - b) Hilfsmaßnahmen wie Spielsperren, Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen für spielsuchtgefährdete Spielerinnen und Spieler;
 - c) Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung bereit,

4. ermöglichen, den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen,
5. richten eine Telefonberatung ein, die von mehreren Anbietern gemeinsam betrieben werden kann,
6. berichten der zuständigen Behörde alle zwei Jahre über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen.

(3) Alle zwei Jahre ist der Genehmigungsbehörde - in Zusammenarbeit mit Forschung und Hilfseinrichtungen - ein Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen des Anbieters, die Sicherheit des Glücksspiels und Aktivität des Spielerschutzes zu gewährleisten, darlegt.

Abschnitt IV

Glücksspielaufsicht, Genehmigungskontrolle und Aufsicht des Landes

§ 29

Zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde

Zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Innenministerium. Dieses kann durch Rechtsverordnung eine andere Behörde bestimmen.

§ 30

Überwachungsbefugnisse

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Beachtung der in den Genehmigungen enthaltenen Regelungen einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen. Sie kann dazu im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere:

1. Die Veranstaltung und den Vertrieb unerlaubter Glücksspiele sowie die Werbung hierfür untersagen,
2. von den ihrer Aufsicht unterstehenden Inhabern einer Veranstaltungs- oder Vertriebsgenehmigung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte oder Nachweise verlangen,
3. über Widersprüche gegen eine Fremdsperre entscheiden,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel verantwortlich untersagen.

(2) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Erteilung sowie den Widerruf oder die Rücknahme von Genehmigungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Abs. 2, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden im In- und Ausland zusammen.

§ 31

Fachbeirat

(1) Bei der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich rechtlicher und technischer Aspekte des Glücksspielwesens sowie im Bereich der Suchtprävention, Kriminalitätsvorbeugung, des Jugend- und Verbraucherschutzes sowie der Integrität des sportlichen Wettbewerbs. Er kann der Leitung der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis vorlegen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Leiter der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise berufen. Der organisierte Sport ist im Fachbeirat mit Sitz und Stimme vertreten. Im Fachbeirat sollen Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschutzvereinigungen, Suchtexperten

und Glücksspielanbieter angemessen vertreten sein.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32 Gebühren

(1) Die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde erhebt für die ihr im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende Gebühren:

1. Eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für die Veranstaltung von Glücksspielen nach § 4 oder einer Genehmigung für den Vertrieb von Glücksspielen nach § 5 (Bearbeitungsgebühr),
2. eine jährliche Gebühr für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Genehmigungskontrolle, insbesondere auch für die Durchsetzung der Befugnisse nach § 30 Abs. 1 (Kontrollgebühr).

(2) Das Innenministerium bestimmt die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, aus der sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze oder Rahmensätze sowie Regelungen für Erhöhungen, Ermäßigungen, Staffelungen und Befreiungen ergeben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Handlungen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ein angemessenes Verhältnis besteht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes.

§ 33 Zwangsmittel

Die Aufsichtsbehörde kann ihre Anordnungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts, insbesondere nach §§ 228 ff., 242 Landesverwaltungsgesetz, durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgelds kann auf bis zu 250.000 Euro festgesetzt werden. Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Abschnitt V

Abgaben

Unterabschnitt 1

Zweckabgaben

§ 34 (hier nicht abgedruckt)

Unterabschnitt 2

Glücksspielabgabe

§ 35 Abgabepflicht, Abgabegenstand

(1) Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Glücksspiele vertreiben, wird eine Glücksspielabgabe erhoben.

(2) Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern sie über diesen Geltungsbereich hinaus durch einen Genehmigungsinhaber nach diesem Gesetz Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden. Ein Vertrieb in diesem Sinne liegt auch vor, wenn ein genehmigungspflichtiges Glücksspiel ohne erforderliche Genehmigung bestimmungsgemäß zugänglich gemacht wird.

(3) Die Glücksspielabgabe wird nicht erhoben auf

1. Lotterien und Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotterieggesetzes unterliegen,
 2. Präsenz-Glücksspiele, die der Spielbankenabgabe unterliegen,
 3. Spielgeräte und andere Spielmöglichkeiten im Sinne von § 33 c und § 33 d der Gewerbeordnung, die der Umsatzsteuer unterliegen,
 4. Online-Glücksspiele, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen.
- (4) § 40 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 36

Abgabensatz, Bemessungsgrundlage

- (1) Der Abgabensatz beträgt 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der Rohertrag aus den angebotenen und durchgeführten Glücksspielen. Als Rohertrag gilt der Betrag, um den die Summe aller Spieleinsätze die Summe aller ausgezahlten Spielgewinne übersteigt. Abweichend hiervon gelten bei Glücksspielen, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Spiele ohne Bankhalter), die Beträge als Bemessungsgrundlage, die dem Glücksspielanbieter aus dem Spiel zufließen.
- (3) Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ist diese von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.
- (4) Die §§ 90, 162 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ist die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 2 und 3 auch im Schätzwege nicht zuverlässig zu ermitteln, gilt als Bemessungsgrundlage der jeweilige Spieleinsatz.

§ 37

Entstehung der Abgabe

- (1) Die Abgabe entsteht mit dem Zustandekommen des Spielvertrags. Vereinnahmt der Glücksspielanbieter den Spieleinsatz ganz oder teilweise vor dem Zustandekommen des Spielvertrags, so entsteht die Abgabe insoweit abweichend von Satz 1 mit der Vereinnahmung.
- (2) Wird ein Spielvertrag rückgängig gemacht und der Spieleinsatz ganz oder teilweise zurückgezahlt, so entfällt insoweit die Abgabe.

§ 38

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Glücksspielanbieter. Die Abgabe schuldet auch, wer nicht genehmigte Glücksspiele anbietet.
- (2) Für die Abgabe haftet, wer das Entgelt für das Glücksspiel zum Zwecke der Erfüllung des Spielvertrags vereinnahmt, ohne Abgabenschuldner zu sein. Abgabenschuldner und Haftende sind Gesamtschuldner.

§ 39

Registrierung

- (1) Glücksspielanbieter haben sich zur Erfüllung ihrer Abgabepflichten bei der zuständigen Finanzbehörde registrieren zu lassen. Die Registrierung hat vor Aufnahme des Spielbetriebs zu erfolgen.
- (2) Für die Registrierung sind von dem Glücksspielanbieter mindestens folgende Angaben zu erbringen:
1. Name des Glücksspielanbieters,
 2. bei natürlichen Personen der Wohnsitz und bei juristischen Personen der Sitz des Glücksspielanbieters mit vollständiger Anschrift,

3. bei juristischen Personen die Namen sämtlicher gesetzlichen Vertreter und der Sitz der Geschäftsleitung mit vollständiger Anschrift,
 4. Angaben über die Arten der anzubietenden Glücksspiele,
 5. Angaben darüber, ob Präsenz-Glücksspiele, Online-Glücksspiele oder beides angeboten werden sollen,
 6. Angaben über die für die Ermittlung der Spieleinsätze sowie der auszuzahlenden Spielgewinne vorgesehenen technischen Einrichtungen und
 7. Angaben über Registrierungen bei den Steuerbehörden anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.
- (3) Voraussetzung für die Registrierung ist neben der vollständigen und korrekten Erbringung der Angaben nach Absatz 2, dass die technischen Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 6 den Anforderungen für die Abgabenerhebung nach § 40 genügen.
- (4) Änderungen bei den für die Registrierung sowie für die Abgabenerhebung relevanten Daten sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 40 Abgabenerhebung

- (1) Der Glücksspielanbieter hat die Summe der Spieleinsätze sowie die Bemessungsgrundlage nach § 36 aller durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt monatlich zu ermitteln, für die Glücksspielabgabe auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der zuständigen Finanzbehörde eine Voranmeldung abzugeben und die Abgabe zu entrichten (Vorauszahlung). Die Abgabe der Voranmeldung sowie die Zahlung des entsprechenden Abgabebetrag haben bis zum zehnten Tag des jeweiligen Folgemonats zu erfolgen.
- (2) Der Glücksspielanbieter hat für das Kalenderjahr eine Jahreserklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 31. Mai des Folgejahres bei der zuständigen Finanzbehörde abzugeben. In dieser sind die Summe aller Spieleinsätze sowie die gesamte Bemessungsgrundlage nach § 36 aller im Kalenderjahr durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt und die darauf für das Kalenderjahr entfallende Glücksspielabgabe sowie die bereits nach Absatz 1 geleisteten Vorauszahlungen anzugeben. Eine verbleibende Zahllast beziehungsweise ein etwaiges Guthaben aus der Jahreserklärung werden von der Finanzbehörde durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Werte fremder Währungen sind zur Berechnung der Abgabe nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

§ 41 Abgabenzweck

Die Abgabe wird zur Erreichung der Ziele in § 1 erhoben. Insbesondere soll sie im Zusammenspiel mit den Vorschriften über das Genehmigungsverfahren und über den Spielerschutz die Glücksspielnachfrage der Bevölkerung zu legalen und überwachten Spielangeboten lenken und dabei durch eine spürbare Verringerung des Gewinnreizes des Anbieters einer übermäßigen Ausweitung des Glücksspielangebotes entgegenwirken.

§ 42 Abgabenaufkommen

- (1) Das Abgabenaufkommen steht dem Land zu.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu. Es ist außerdem sicherzustellen, dass

jeweils 5 vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit sowie zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.

§ 43

Zuständige Finanzbehörde

Die für die Registrierung nach § 39 und das Abgabenerhebungsverfahren nach § 40 zuständige Finanzbehörde ist das Finanzamt Kiel-Nord.

§ 44

Mitteilungspflichten

(1) Die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hat Inhalt (einschließlich Nebenbestimmungen und ergänzende Anordnungen), Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung sowie etwaige für die Abgabenerhebung relevante Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

(2) Behörden, die Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele erlangen, haben dies auch der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

(3) Inhalt und Umfang der Mitteilungspflichten bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

§ 45

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Finanzbehörde, die wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen einen Abgabenschuldner ermittelt, hat dies der zuständigen Behörde mitzuteilen und sie von dem Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Erlangt die zuständige Finanzbehörde Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele oder deren Vermittlung, hat sie dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 46

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Glücksspielanbieter haben unabhängig von Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen nach anderen Gesetzen Aufzeichnungen über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Glücksspiele zu führen, aus denen sich die für die Erhebung der Glücksspielabgabe erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Dabei ist insbesondere bei Online-Glücksspielen sicherzustellen, dass die Herkunft der Spieler zuverlässig identifiziert wird und somit die Grundlagen für die Abgabenerhebung für Glücksspiele, an denen Personen teilnehmen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erfasst werden. Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes sind zu beachten.

(2) Für die allgemeinen Anforderungen an die Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Unterlagen gelten §§ 145 bis 147 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Die speziellen Anforderungen und technischen Voraussetzungen für die erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere für die elektronischen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen, bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

§ 47

Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Glücksspielabgabe können die damit betrauten Amtsträger der zuständigen Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die Abgabenschuldner nach § 38 sind, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Abgabenerhebung erheblich

sein könnten (Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer abgabenbezogenen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Abgaben und Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

(5) Die Finanzbehörde wird ermächtigt, auf Grundlage der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf die Glücksspielabgabe und damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen um Amtshilfe bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersuchen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48

Übergangsregelung

Genehmigungen nach diesem Gesetz dürfen erst mit Wirkung ab dem 1. März 2012 erteilt werden. Die Glücksspielabgabe nach diesem Gesetz wird ab dem 1. März 2012 erhoben. Bis zum 29. Februar 2012 gilt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG) vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 524) fort, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Ansprüche und schutzwürdiges Vertrauen werden bis zum 29. Februar 2012 nicht begründet.

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG) vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 524) *) tritt zum 1. März 2012 außer Kraft.

Hinweis: Die Inhalte dieser Webseite(n) werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und in das Gesamtangebot der ISA-CASINOS implementiert. Obwohl sie regelmäßig gepflegt werden kann es vorkommen, dass Abhandlungen bzw. aufbereitete Rechtsvorschriften nicht (mehr) dem neuesten Stand entsprechen. Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften des Auslandes. Sollten Sie dies einmal feststellen ist die Redaktion für entsprechende Hinweise dankbar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Angebots, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen, nicht übernommen werden. Alle Rechtsvorschriften stammen aus frei zugänglichen Quellen – in der Regel handelt es sich um redaktionell aufgearbeitete Texte amtlicher Verkündungsblätter; rechtsverbindlich ist der im amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Bundeslandes oder Staates veröffentlichte Text, dessen Fundstelle regelmäßig bezeichnet wird.

Alle angebotenen Inhalte in Wort und Bild dienen ausschließlich der persönlichen Information, ihre Verwendung bei Behörden und Gerichten zu dienstlichen Zwecken sowie die Nutzung zu Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.